

Rechtssache T-94/02

Hugo Boss AG

gegen

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle) (HABM)

„Gemeinschaftsmarke — Gerichtliches Verfahren — Ersetzung einer Partei
des Rechtsstreits — Übertragung der Rechte des Anmelders einer
Gemeinschaftsmarke“

Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 5. März 2004 II - 815

Leitsätze des Beschlusses

*Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Klage beim Gemeinschaftsrichter —
Übertragung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums — Ersetzung des ehemaligen
Rechtsinhabers durch den Rechtsnachfolger — Erforderlichkeit eines Beschlusses des
Gerichts*

*(Satzung des Gerichtshofes, Artikel 40; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 115, 116
und 134; Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 63)*

II - 813

Da weder die Satzung des Gerichtshofes noch die Verfahrensordnung des Gerichts den Fall ausdrücklich regelt, dass eine Partei des Verfahrens vor einer Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), die nach Erhebung einer Klage vor dem Gericht Partei vor diesem geworden ist, das Recht des geistigen Eigentums, das Gegenstand des Rechtsstreits ist, nach Erlass der Entscheidung der Beschwerdekammer abtritt, und da die Möglichkeit des neuen Rechtsinhabers, dem Rechtsstreit nach Artikel 40 der Satzung und den Artikeln 115 und 116 der Verfahrensordnung beizutreten, der besonderen Lage der Beteiligten an einem Rechtsstreit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums nicht unter allen Gesichtspunkten Rechnung trägt, muss der Rechtsnachfolger einer Partei vor der Beschwerdekammer die Befugnis haben, diese

Partei im Verfahren vor dem Gericht als Streithelferin nach Artikel 134 Verfahrensordnung zu ersetzen.

Diese Ersetzung kann jedoch nur durch einen Beschluss des Gerichts erfolgen, der die Stellungnahmen des ehemaligen Rechtsinhabers und der anderen Beteiligten am Rechtsstreit berücksichtigt. Da es sich dabei im Wesentlichen um die Entscheidung handelt, eine neue Partei zum Rechtsstreit zuzulassen, sind darüber hinaus die Artikel 115 und 116 der Verfahrensordnung entsprechend anzuwenden.

(vgl. Randnrn. 15-16, 20, 24-25, 27, 32)